



Vorlage Nr.: 2019/149

04.11.2019

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	11.11.2019	10
Kreisausschuss	FBL B	18.11.2019	22
Kreistag	FBL B	25.11.2019	26

Verbindliche Pflegebedarfsplanung 2020

Beschlussvorschlag: Der Pflegebedarfsplan wird für das Jahr 2020 beschlossen und verbindlich festgestellt.

Der Kreis macht von seinem Recht der Vergabe von Bedarfsbestätigungen durch Ausschreibung gemäß § 27 APG Gebrauch. Eine öffentliche Ausschreibung von je 80 Pflegeplätzen erfolgt zunächst in den Städten Castrop-Rauxel, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen.

Tagespflegeplätze und solitäre Kurzzeitpflegeplätze fallen nicht unter die verbindliche Pflegebedarfsplanung und können jederzeit gebaut werden.

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Gesetzliche Grundlage

Nach § 11 Absatz 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) besteht die Möglichkeit, durch Kreistagsbeschluss die Förderung von Investitionskosten für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die innerhalb des Kreisgebietes neu entstehen, von einer Bedarfsbestätigung abhängig zu machen. Damit wurde den Kreisen ein Steuerungsinstrument zur bedarfsgerechten Planung an die Hand gegeben.

Diese verbindliche Pflegebedarfsplanung ist nach § 7 Abs. 6 des APG jährlich durch den Kreistag zu beschließen. Der Kreistag hat diese Beschlüsse seit 2016 gefasst. Die Basis dieser Pflegebedarfsplanung wurde durch eine wissenschaftliche Begleitung erarbeitet, die durch die Aktualisierung und Neuberechnung der Daten laufend angepasst wird.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

2. Voraussetzung und Rechtsfolgen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung

Eine verbindliche Pflegebedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren umfassen. Dafür ist jeweils eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten, eine Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege und eine Beschlussfassung durch den Kreistag erforderlich. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist öffentlich bekannt zu machen.

a) Verbindliche Pflegebedarfsplanung – kein Bedarf an neuen Pflegeplätzen

Wenn die verbindliche Pflegebedarfsplanung beschlossen und kein Bedarf festgestellt wurde, können Pflegeheime zwar neu gebaut werden, sie erhalten allerdings keine Förderung über das bewohnerbezogene Pflegegeld und die Aufwendungszuschüsse für die Kurzzeitpflege. Die Pflegebedürftigen können in diesen Fällen für die Investitionskosten allenfalls einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

b) Verbindliche Pflegebedarfsplanung – Ausschreibung eines Bedarfes

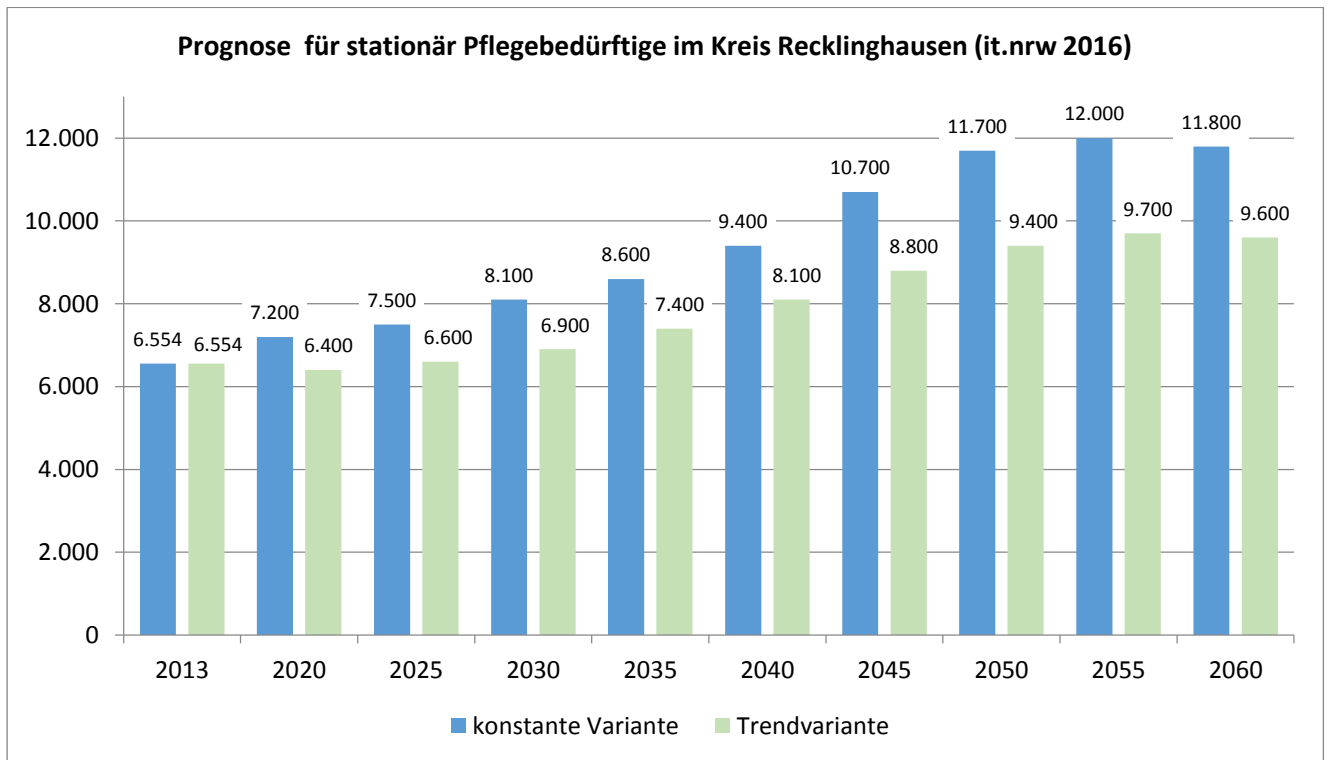
Wenn der Bedarf für eine festgelegte Anzahl an Pflegeplätzen ausgeschrieben wurde, bekommen die Pflegeeinrichtungen, die den Zuschlag erhalten eine Bedarfsbestätigung. In diesen Fällen wird das Pflegegeld bewohnerbezogen einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Diesen Einrichtungen steht auch der Aufwendungszuschuss zu den Investitionskosten der Kurzzeitpflege zu, der bei Vorliegen eines Pflegegrades von den Pflegeheimen beim örtlichen Sozialhilfeträger beantragt wird und unabhängig vom Einkommen und Vermögen ist.

c) Keine verbindliche Pflegebedarfsplanung

Sofern kein Beschluss für eine verbindliche Pflegeplanung gefasst wird, ist die Investitionskostenförderung von neuen Plätzen nur davon abhängig, dass die Baumaßnahme den Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG) entspricht, z.B. Einzelzimmerquote, Bäderanzahl, Raumgrößen usw.. Eine einmal erteilte, sogenannte „Abstimmungsbescheinigung“ der WTG-Behörde, ist unbefristet gültig.

3. Entwicklung des Pflegebedarfs 2020 - 2060

In 2016 hatte it.nrw Prognosen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2060 aufgestellt. Dabei wurden zwei verschiedene Varianten berechnet. Die konstante Variante geht davon aus, dass die Pflegebedürftigkeit sich weiter entwickelt, wie bisher. Bei der Trendvariante wird langfristig davon ausgegangen, dass Alternativangebote (Wohngemeinschaften, bessere Versorgung zu Hause, bessere Gesundheit im Alter ...) zu einem geringeren Bedarf führen. Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass ein Heim die zurzeit maximal möglichen 80 Plätze enthält.



Zurzeit entspricht die tatsächliche Entwicklung noch der konstanten Variante. Die Pflegestatistik 2017 weist 6.825 stationär Pflegebedürftige aus.

Bedarf an stationären Pflegeplätzen 2020 bis 2060						
	Konstante Variante			Trendvariante		
	Pflegebedürftige	neue Plätze	Heime	Pflegebedürftige	neue Plätze	Heime
2020	7.200			6.400		
2025	7.500	300	4	6.600	200	3
2030	8.100	600	8	6.900	300	4
2035	8.600	500	6	7.400	500	6
2040	9.400	800	10	8.100	700	9
2045	10.700	1.300	16	8.800	700	9
2050	11.700	1.000	13	9.400	600	8
2055	12.000	300	4	9.700	300	4
2060	11.800	-200	-3	9.600	-100	-1

2020 – 2055 benötigte neue Pflegeheime

61

43

Im Zeitraum 2020 – 2040 (20 Jahre) werden ca. 25 neue Heime benötigt:

- ➔ pro Stadt 2 – 3 stationäre Einrichtungen in 20 Jahren
- ➔ dies entspricht für den Kreis: jedes Jahr mindestens eine neue Einrichtung

Im Zeitraum 2040 – 2050 (10 Jahre) werden ebenfalls ca. 25 neue Heime benötigt.

4. Datenbasis

Die Fortschreibung und Berechnung stützen sich auf folgende Datenquellen:

- Bevölkerungsdaten des Landesamtes für Statistik (IT.NRW)
- Pflegestatistik, Aktualisierung alle 2 Jahre (IT.NRW)
- statistische Analysen und Studien des IT.NRW, Band 76, Auswirkungen des demografischen Wandels, Modellrechnungen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Nordrhein-Westfalen
- Datenabfrage in den Pflegeheimen des Kreises Recklinghausen
- Daten der WTG-Behörde (Heimaufsicht) des Kreises.

5. Entwicklung der Bevölkerung und der Pflegebedürftigkeit

Die Entwicklung des künftigen Bedarfs an Pflegeplätzen ist neben der demografischen Entwicklung von verschiedenen Einflussfaktoren abhängig, wie zum Beispiel

- dem künftigen Versorgungsgrad durch Familienangehörige und Bekannte,
- dem aufzubringenden finanziellen Eigenanteil der Pflegebedürftigen,
- der Entwicklung der Demenzerkrankungen bis hin zu
- pflegepolitischen Einflüssen.

Der Gesetzentwurf für das Angehörigen-Entlastungsgesetz sieht für 2020 vor, dass Elternunterhalt für die Heimpflege nur noch ab einem Einkommen von 100.000 € gefordert werden soll. Im Gespräch ist auch z.B. die Beteiligung der Krankenkassen an den Kosten der medizinischen Behandlungspflege in Heimen. Verbesserungen bei den Kosten werden zu vermehrter Nachfrage nach Heimplätzen führen.

Auch die Stärkung neuer Wohnformen im Alter (z.B. Wohngemeinschaften) und alternativer Angebote und die damit verbundene kleinteiligere wohnortnahe Versorgung werden den Bedarf an vollstationären Pflegeeinrichtungen beeinflussen.

Die Bevölkerungsdaten werden jährlich fortgeschrieben, die Pflegedaten alle zwei Jahre. Somit wird die prognostizierte Entwicklung ständig anhand der tatsächlichen Entwicklung überprüft und angepasst.

Prognose der stationär Pflegebedürftigen im Kreis Recklinghausen

Jahre	Bevölkerung nach Alter					gesamt
	unter 65	65 bis 74	75 bis 79	über 80	gesamt	
	IST					
2011	486.060	68.025	27.483	36.263	617.831	
2013	480.666	65.994	30.459	36.759	613.878	
2015	481.663	64.980	31.890	39.274	617.807	
2017	478.235	66.365	30.756	41.468	616.824	
	Prognose					
2017	478.235	66.365	30.756	41.468	616.824	
2018	475.185	67.920	29.572	42.828	615.505	
2019	472.251	69.630	28.085	44.326	614.292	
2020	469.263	72.595	25.557	45.717	613.132	
2021	465.857	75.208	24.241	46.477	611.783	
2022	462.452	77.153	24.514	46.334	610.453	

Jahre	Pflegebedürftige in stationärer Pflege (inklusive eingestreuete und solitäre Kurzzeitpflege)					gesamt
	unter 65	65 bis 74	75 bis 79	über 80	gesamt	
	IST					
2011	285	577	715	4312	5.889	
2013	337	589	804	4592	6.322	
2015	357	531	819	4764	6.471	
2017	411	588	768	5058	6.825	
	Prognose					
2017	411	588	768	5.058	6.825	
2018	408	602	738	5.224	6.972	
2019	406	617	701	5.407	7.131	
2020	403	643	638	5.576	7.261	
2021	400	666	605	5.669	7.341	
2022	397	684	612	5.652	7.345	

Anteil der stationär Pflegebedürftigen an der Bevölkerung in %		
0,09	0,89	12,20

6. Auswirkungen der gesetzlichen verpflichtenden Einzelzimmerquote

Das Wohn- und Teilhabegesetz hat die Umsetzung der Einzelzimmerquote zum 31.07.2018 gefordert. In stationären Einrichtungen müssen mindestens 80% Einzelzimmer vorhanden sein. Soweit Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht bis zum 31.07.2018 umgesetzt hatten, war es seitens der WTG-Behörde nötig, ordnungsrechtlich tätig zu werden und die Einzelzimmerquote mittels eines Belegungsstopps für die Einrichtung umzusetzen.

Ebenso hatten die Betreiber der Einrichtungen aber auch die Möglichkeit einen Antrag zu stellen, um die entfallenden Plätze als solitäre Kurzzeitpflege zu nutzen oder den Verzicht auf Pflegewohngeld für die gesamte Einrichtung zu erklären und so die Einrichtung unverändert bis zum 31.07.2023 weiter zu betreiben. Davon haben mehrere Einrichtungen Gebrauch gemacht, so dass bis 2023 weitere 51 solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen.

Es haben 4 Einrichtungen auf die Förderung der Investitionskosten verzichtet. Insgesamt mussten 189 Doppelzimmer entfallen. Davon wurden bzw. werden voraussichtlich 135 Zimmer nach Umbaumaßnahmen oder durch zwei Ersatzneubauten wieder als Einzelzimmer zur Verfügung stehen, so dass danach aufgrund der Einzelzimmerquote 54 Plätze verloren sind.

7. Analyse und Bewertung der aktuellen Daten 2019 - 2022

Die Bevölkerungsprognose aus 2016 auf der Basis der Bevölkerungsdaten von 2013 hat sich durch die Zuwanderung verändert. Die Einwohnerzahl geht nicht so stark zurück, wie angenommen worden war. Allerdings wirkt sich dies nur wenig auf die Pflegebedürftigkeit aus. It.nrw hat deshalb jetzt die Bevölkerungsvorausberechnung aktualisiert. Außerdem stehen die Daten der amtlichen Pflegestatistik aus 2017 nun zur Verfügung.

Für den Zeitraum 2019 bis 2022 ist mit einer Steigerung des Platzangebot in vollstationären Pflegeeinrichtungen von aktuell 7.178 auf 7.493 Plätze zu rechnen. Allerdings sind darin noch 4 nicht begonnene Neubauten enthalten. Zwei Einrichtungen haben bereits vor der verbindlichen Pflegeplanung einen Antrag auf eine Abstimmungsbescheinigung erstellt, der unbefristet gültig ist. Seitdem ist aber nicht erkennbar ob und wann mit dem Bau begonnen werden soll. Beide Investoren verweisen seit ihren Anträgen auf einen Baubeginn in zwei Jahren. Die beiden Ersatzneubauten aufgrund von Poolplätzen aus der Einzelzimmerquote sind ebenfalls geplant aber zeitlich nicht konkretisiert.

Wann diese insgesamt 286 weiteren Plätze tatsächlich zur Verfügung stehen, kann daher nicht prognostiziert werden. Daher ist die Über- bzw. Unterdeckung sowohl einmal mit, als auch ohne die noch nicht begonnenen Neubauten berechnet worden.

Seit Novellierung des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW im Jahr 2014 wurden im Kreis Recklinghausen viele Wohngemeinschaften eröffnet. Die Wohngemeinschaften

ermöglichen älteren, pflegebedürftigen und demenziell erkrankten Menschen ein Wohnen wie im häuslichen Umfeld. Für die Plätze in Wohngemeinschaften leistet die Pflegekasse ambulante Pflegeleistungen und sie werden in der Pflegestatistik auch entsprechend bei den ambulanten Leistungen mitgezählt.

Die in den Wohngemeinschaften vorgehaltenen Plätze stellen für die Nutzerinnen und Nutzer eine Alternative zu den klassischen stationären Einrichtungen dar. Daher können Wohngemeinschaften auch einen Teil des Bedarfs an stationären Pflegeplätzen im Kreis Recklinghausen auffangen. Es sind nicht alle Angebote mit ihren konkreten Platzzahlen von selbstverantworteten Wohngemeinschaften der WTG-Behörde bekannt. Insgesamt kann aber von über 300 Plätzen in anbieter- und selbstverantworteten Wohngemeinschaften ausgegangen werden, von denen etwa die Hälfte stationäre Plätze ersetzen dürften. Von den Städten im Kreis wurden daher insgesamt 174 Plätze in Wohngemeinschaften angegeben, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie stationäre Plätze ersetzen.

Die nachfolgend aufgeführte Berechnung der Über- bzw. Unterdeckung wurde einmal mit und einmal ohne Neubauten berechnet.

Auf der Grundlage der detaillierten Bestandsaufnahme der stationären Pflegeplätze, unter Berücksichtigung vorliegender Neubau- und Umbauvorhaben und der durchgeführten Bedarfsprognose für benötigte stationäre Pflegeplätze, ergibt sich ein Überangebot in 2019 von 53 vollstationären Pflegeplätzen und für 2020 eine Unterdeckung von 38 Plätzen. Diese Unterdeckung verstärkt sich, je nachdem, ob und wann die 4 noch nicht begonnenen Neubauten errichtet werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich um Prognosedaten handelt, die auf Bevölkerungsdaten von 2017 basieren. Um die tatsächlich freien Plätze zu ermitteln, wird jeweils zum 15.12. und zum 15.06. eine Belegungsabfrage bei allen Einrichtungen durchgeführt. Zum 15.12.2018 gab es danach 216 freie Plätze und am 15.06.2018 waren es 240 freie Plätze im gesamten Kreisgebiet.

Bedarfsplanung 2019-2022

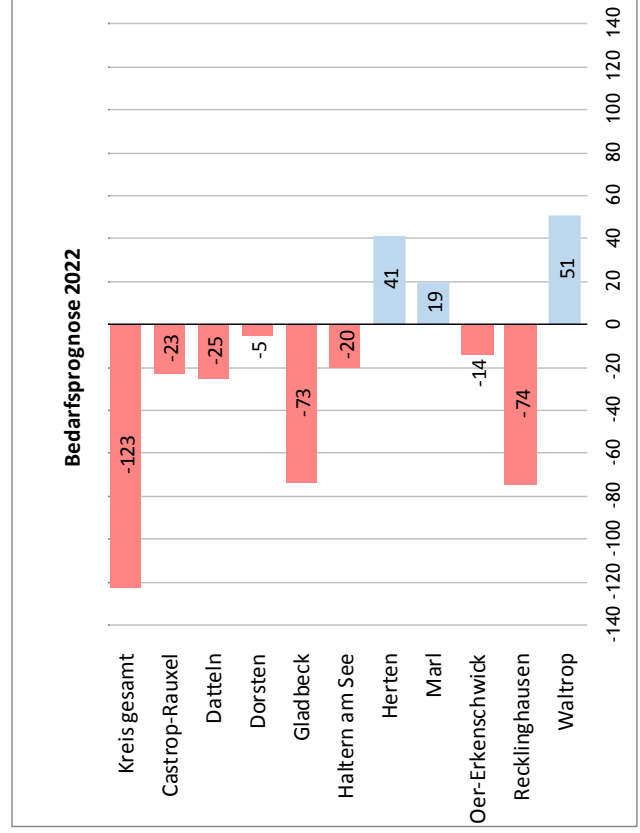
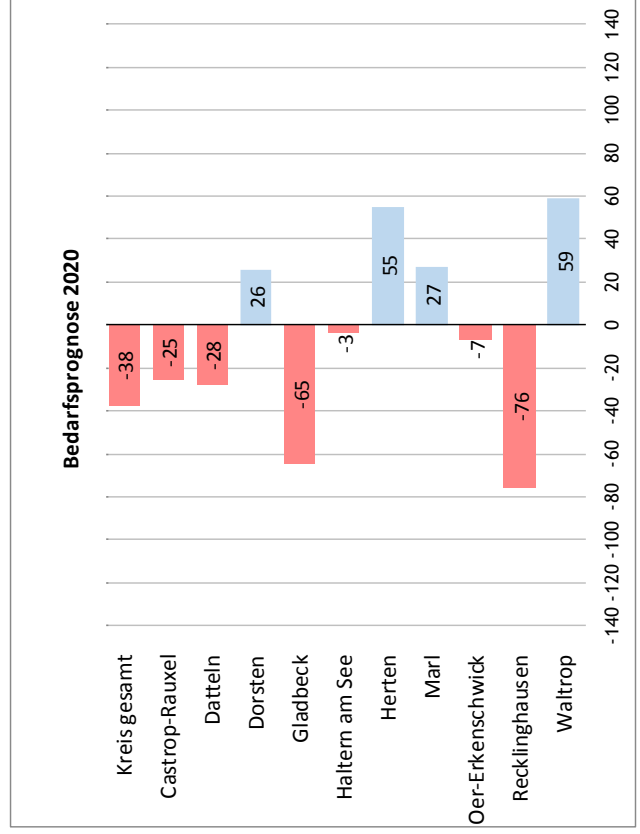
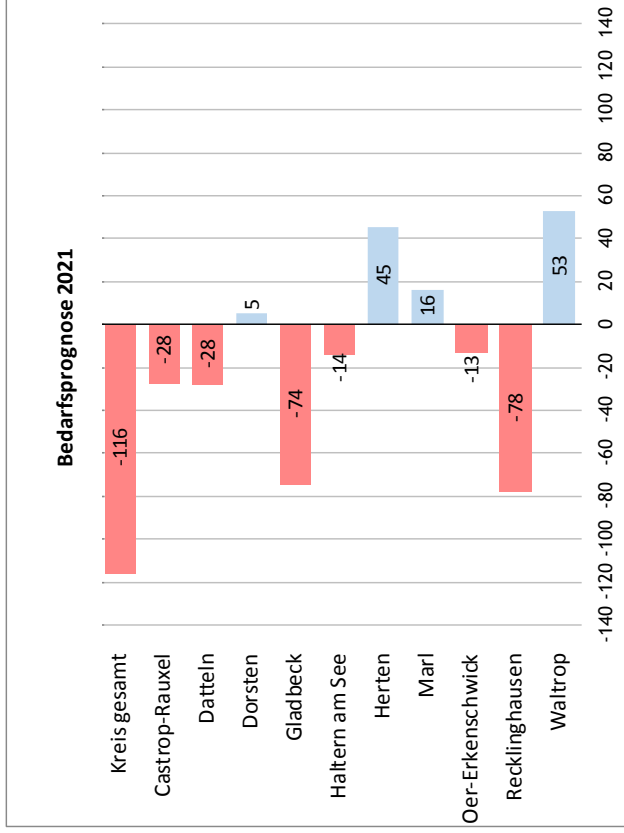
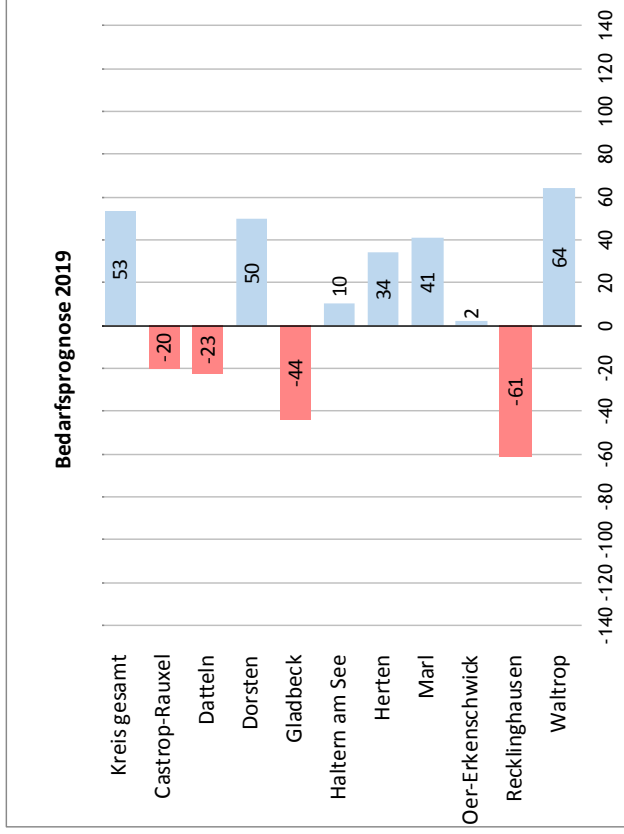
Stand 25.07.2019

Stadt	Jahr	Bestand stationäre Plätze inklusiv Kurzzeitpflege, Neu- und Umbauten	Prognose Pflegebedürftige inklusiv Kurzzeitpflege	Überdeckung bzw. Unterdeckung (negative Zahlen)	im Bestand enthaltene, noch nicht begonnene Neubauten	Überdeckung bzw. Unterdeckung ohne Neubauten	Wohn-gemein-schaften
Castrop Rauxel	2019	728	748	-20		-20	6
	2020	728	753	-25		-25	6
	2021	806	754	52	80	-28	6
	2022	806	749	57	80	-23	6
Datteln	2019	326	349	-23		-23	21
	2020	326	354	-28		-28	21
	2021	326	354	-28		-28	21
	2022	326	351	-25		-25	21
Dorsten	2019	879	829	50		50	28
	2020	879	853	26		26	28
	2021	879	874	5		5	28
	2022	879	884	-5		-5	28
Gladbeck	2019	994	1.038	-44		-44	21
	2020	994	1.059	-65		-65	24
	2021	994	1.068	-74		-74	24
	2022	1.074	1.067	7	80	-73	24
Haltern am See	2019	376	366	10		10	0
	2020	376	379	-3		-3	0
	2021	376	390	-14		-14	0
	2022	376	396	-20		-20	0
Herten	2019	755	721	34		34	10
	2020	792	737	55		55	10
	2021	792	747	45		45	10
	2022	792	751	41		41	10
Marl	2019	1.010	969	41		41	18
	2020	1.010	983	27		27	18
	2021	1.010	994	16		16	18
	2022	1.010	991	19		19	18
Oer-Erkenschwick	2019	414	412	2		2	16
	2020	414	421	-7		-7	16
	2021	414	427	-13		-13	16
	2022	414	428	-14		-14	16
Recklinghausen	2019	1.437	1.498	-61		-61	35
	2020	1.437	1.513	-76		-76	35
	2021	1.503	1.515	-12	66	-78	35
	2022	1.557	1.505	52	126	-74	35
Waltrop	2019	259	195	64		64	16
	2020	259	200	59		59	16
	2021	259	206	53		53	16
	2022	259	208	51		51	16
Kreis Recklinghausen gesamt	2019	7.178	7.125	53	0	53	171
	2020	7.215	7.253	-38	0	-38	174
	2021	7.359	7.329	30	146	-116	174
	2022	7.493	7.330	163	286	-123	174

Noch nicht begonnen Neubauten:

Castrop-Rauxel	2021 ?	Altstadtpalais Castrop (Abstimmung in 2016)
Gladbeck	2022 ?	AWO Poolgebäude für entfallenen Einzelzimmer
Recklinghausen	2021 ?	Seniorenzentrum Investor Hirschkamp, Feldstraße 70 (Abstimmung in 2016)
Recklinghausen	2022 ?	Ev. Johanneswerk Poolgebäude für entfallene Einzelzimmer

Bedarfsprognose für stationäre Plätze inklusiv Kurzzeitpflege, Umbauten - ohne noch nicht begonnen Neubauten



8. Ausschreibung eines Bedarfs in 2020

Tagespflegeplätze und solitäre Kurzzeitpflegeplätze fallen nicht unter die Planung von vollstationären Pflegeplätzen und können jederzeit gebaut werden. Beide Angebote ermöglichen pflegebedürftigen Menschen in der eigenen Häuslichkeit so lange wie möglich zu wohnen und einen Heimaufenthalt zu vermeiden. Außerdem dienen sie der Entlastung von pflegenden Angehörigen.

Da die Entwicklung der Bedarfe und die Entstehung von Wohngemeinschaften von vielen Faktoren abhängig ist und darüber hinaus genügend Wahlmöglichkeiten vorhanden sein sollen, ist eine angemessene Verteilung der erforderlichen Pflegeplätze auf die Städte erstrebenswert.

Die Anzahl an freien Plätzen sollte für jede Stadt im positiven Bereich liegen, damit die Pflegebedürftigen auch in ihrer eigenen Stadt die Chance haben, auch im Pflegeheim noch möglichst viele soziale Kontakte zum bisherigen Umfeld zu erhalten. Auf der anderen Seite sollte auch in keiner kreisangehörigen Stadt ein massives Überangebot bestehen.

Diese Ziele können nur mit einer verbindlichen Pflegeplanung erreicht werden, weil ansonsten die Angebote an Heimplätzen ausschließlich dadurch bestimmt werden, in welcher Stadt und an welcher Stelle Investoren Pflegeheime bauen.

Die langfristige Prognose der Pflegebedürftigen weist für die Zukunft die benötigten Plätze aus. Die kurzfristige Prognose bis 2022 stellt konkret dar, in welchen Städten eine Über- bzw. Unterdeckung vorliegt. Ohne Berücksichtigung der noch nicht begonnenen Neubauten werden bis 2022 in den Städten Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen Pflegeplätze fehlen. In den Städten Herten, Marl und Waltrop sind bis 2022 noch ausreichend Pflegeplätze vorhanden.

Auch unter Berücksichtigung der 4 Einrichtungen, die noch gebaut werden können, werden bis 2030 insgesamt 12 Einrichtungen zusätzlich benötigt. Zu berücksichtigen ist, dass auch eine Bedarfsausschreibung für einen Neubau und die Errichtung des Neubaus selbst entsprechende Vorlaufzeiten benötigen.

Eine Bedarfsausschreibung in einer Stadt, in der städteplanerisch oder baurechtlich keine Möglichkeit für ein Pflegeheim gesehen wird, wird voraussichtlich nicht dazu führen, die Bedarfe in der erforderlichen Zeit zu decken. Daher ist geplant, bis 2030 von den voraussichtlich 12 benötigten Einrichtungen zunächst in jeder Stadt eine weitere Einrichtung vorzusehen und in 3 Schritten auszuschreiben.

Gemäß § 7 Abs.2 APG müssen die Kreise die kreisangehörigen Städte in den Planungsprozess einbeziehen. Daher ist zur Pflegeplanung eine Abstimmung mit den Städten zu städtebaulichen Voraussetzungen und Möglichkeiten unerlässlich.

1. Schritt - 2020:

Ausschreibung der ersten 3 Einrichtungen im Jahr 2020 in den Städten, in denen aus städteplanerischer Sicht die größte Möglichkeit besteht, sehr zeitnah eine Einrichtung zu bauen. Nach Rückmeldungen aus den Städten ist dies in Castrop-Rauxel, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen der Fall.

2. Schritt - 2023:

Für das Jahr 2023 müssten die Städte Datteln, Dorsten, Gladbeck und Haltern am See die städteplanerischen Voraussetzungen schaffen, um dort Bedarfe für Pflegeheime ausschreiben zu können.

3. Schritt - 2026:

Ab 2026 wären Bedarfsausschreibungen in den Städten Herten, Marl und Waltrop erforderlich.

Ob dann bis 2030 die beiden weiteren Einrichtungen tatsächlich benötigt werden und in welcher Stadt dies notwendigerweise der Fall sein wird, bleibt den zukünftigen Planungen vorbehalten. Auch ein Vorziehen des zweiten oder dritten Schrittes um ein oder zwei Jahre kann sich aus den zukünftigen Daten der Pflegebedürftigkeit ergeben.

9. Ausschreibungskriterien für die Bedarfsausschreibung

Für eine Auswahlentscheidung zwischen mehreren Interessentinnen und Interessenten müssen konkrete Entscheidungskriterien festgelegt werden. Die Auswahlentscheidung ist anhand nachvollziehbarer Bewertungsprozesse einschließlich der tragenden Bewertungsgründe durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Interessensbekundungen müssen das jeweilige Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeption muss rechtlich zulässig - insbesondere in Bezug auf die Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 29 ff Baugesetzbuch (BauGB) - sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (z.B. Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Zur Erreichung einer sozialraumorientierten Versorgungsstruktur soll die Schaffung kleinteiliger Versorgungslösungen vorgegeben werden, wie zum Beispiel:

- Nachgewiesene Erfahrungen beim Betrieb von Pflegeeinrichtungen
- Zeitnahe Erbringung der Pflegeleistungen
- Schaffung weiterer Angebotsformen (solitäre Kurzzeitpflege, Tages- und Nachtpflege)

- Bauliche und sächliche Anforderungen, z.B. Barrierefreiheit, Klimatisierung, Notstromversorgung
- Pflegekonzepte
- Konzepte zur Einbindung in das Quartier

Dabei darf die Ausschreibung nicht in den Verdacht geraten, zur Bevorzugung bestimmter, ggfls. in der Planung schon fortgeschrittener Träger genutzt zu werden. Möglich ist die Deckung der Bedarfe an Pflegeplätzen durch die Errichtung neuer Einrichtungen oder durch die Aufstockung/Erweiterung bereits bestehender Einrichtungen unter Einhaltung der Vorschriften des WTG.

Neue Einrichtungen sind nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) auf 80 Plätze beschränkt. Von dieser Vorgabe darf dann abgewichen werden, wenn mit jedem die 80 Plätze überschreitenden Platz ein weiterer gesonderter separater Kurzzeitpflegeplatz im selben Gebäude errichtet wird, soweit die Gesamtplatzzahl 120 Plätze nicht überschreitet.

10. Fazit

Der Kreis strebt eine bedarfsorientierte und vielfältige Angebotsstruktur an. Dies umfasst die Versorgung mit vollstationären Pflegeplätzen als auch ein umfassendes Angebot an Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Die demografische Entwicklung im Kreis Recklinghausen zeigt, dass die Ausgaben für die Pflege von älteren Menschen steigen werden. Daher wird es eine wichtige Aufgabe des Kreises und der kreisangehörigen Städte sein, gemeinsam altersgerechte Quartiere zu schaffen. Ein vielseitiges ambulantes und stationäres Pflegeangebot und eine gut angelegte, quartiersbezogene Pflegeinfrastruktur tragen dazu bei, die Kostendynamik in der Hilfe zur Pflege möglichst zu dämpfen und dem Grundsatz von ambulanter vor stationärer Pflege gerecht zu werden.

Die bedarfsgerechte Ausschreibung von Pflegeplätzen ist langfristig auf diese Ziele ausgerichtet und ermöglicht eine Steuerung des Neubaus von Pflegeeinrichtungen in den Städten, in denen sie erforderlich ist. Tagespflegeplätze und solitäre Kurzzeitpflegeplätze fallen nicht unter die verbindliche Pflegebedarfsplanung und können jederzeit gebaut werden.

Das Basiskonzept zur verbindlichen Pflegeplanung aus 2016 und die jährlichen Beschlüsse des Kreistages können auf den Internetseiten des Kreises Recklinghausen abgerufen werden: http://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Soziales_und_Familie/Pflege_Eingliederung_Betreuung/Bericht_zur_verbindlichen_Planung.pdf